

Reef Life Iodine

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Erstellt am: 05.03.2021

Gültig ab: 05.03.2021

Version: 01

Abschnitt 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

1.1 Produktidentifikator

Stoffname / Handelsname: Iod-Kaliumiodid Lösung / Reef Life Iodine

Registrierungsnr.: Gemische sind nicht registrierungspflichtig.

Die Registrierungsnummern der Inhaltsstoffe (soweit vorhanden) werden im Abschnitt 3 angegeben.

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Erhöhung des Jodgehaltes in Meerwasseraquarien.

Verwendungen, von denen abgeraten wird: Bisher liegen uns hierzu keine Informationen vor.

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Hersteller/Lieferant

AB Aqua Medic GmbH

Gewerbepark 24

D-49143 Bissendorf

Germany

Tel.: +49 (0)5402 9911-0

Fax: +49 (0)5402 9911-19

E-Mail: info@aqua-medic.de

Internet: www.aqua-medic.de

1.4 Notrufnummer AB Aqua Medic GmbH Telefonisch erreichbar Mo.-Do. 8.00 – 17.00 Uhr Fr. 8.00 bis 13.45 Uhr Telefon: +49 (0)5402 9911-0

Abschnitt 2: Mögliche Gefahren

2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Spezifische Zielorgan-Toxizität (wiederholte Exposition), Kategorie 2, H373

Wortlaut der H-Sätze: siehe unter Abschnitt 2.2 oder Abschnitt 16.

2.2 Kennzeichnungselemente

Kennzeichnungselemente nach Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Piktogramm:



Reef Life Iodine

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Erstellt am: 05.03.2021

Gültig ab: 05.03.2021

Version: 01

Signalwort: Gesundheitsgefahr

Gefahrenbestimmende Komponenten für die Etikettierung

Enthält:

Gefahrenhinweise:

H373 Kann die Organe schädigen bei längerer oder wiederholter Exposition.
H412 Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

Sicherheitshinweise:

P102 Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.
P260 Nebel/Dampf/Aerosol nicht einatmen.
P314 Bei Unwohlsein ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.
P501 Inhalt/Behälter zugelassenem Entsorger oder kommunaler Sammelstelle zuführen.
P273 Freisetzung in die Umwelt vermeiden.

Weitere Kennzeichnungselemente

Enthält Jod.

2.3 Sonstige Gefahren

PBT- und vPvB-Eigenschaften: Nicht anwendbar.
Keine weiteren Informationen verfügbar.

Abschnitt 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.1 Stoffe

Nicht anwendbar. Gemisch.

3.2 Gemische

Stoffname: Kaliumiodid
EG-Nr.: 231-659-4 CAS-Nr.: 7681-11-0 Index-Nr.: Entfällt
REACH-Registrierungsnr.: 01-2119906339-35-XXXX
Anteil: 0,2%
Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008:
Zielorganspezifische Toxizität (wiederholte Exposition), Kategorie 1, H372

Stoffname: Iod
EG-Nr.: Nr.: 231-442-4 CAS-Nr.: 7553-56-2 Index-Nr.: 053-001-00-3
REACH-Registrierungsnr.: 01-2119485285-30-XXXX
Anteil: 0,1%

Reef Life Iodine

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Erstellt am: 05.03.2021

Gültig ab: 05.03.2021

Version: 01

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008:
Akute Toxizität (oral / dermal / inhalativ), Kategorie 4, H302 + H312 + H332
Ätz-/Reizwirkung auf die Haut, Kategorie 1A, H315
Schwere Augenschädigung/ Augenreizung, Kategorie 2, H319
Zielorganspezifische Toxizität (einmalige Exposition), Kategorie 3, H335
Zielorganspezifische Toxizität (wiederholte Exposition), Kategorie 1, H372
Kurzfristig (akut) gewässergefährdend, Kategorie 1, H400

Stoffname: Povidone Iod (PVP Iod)

EG-Nr.: Entfällt CAS-Nr.: 25655-41-8 Index-Nr.: Entfällt REACH-Registrierungsnr.: *
Anteil: 0,3%

*) Eine Registriernummer für diesen Stoff ist nicht vorhanden, da der Stoff oder seine Verwendung nach Artikel 2 REACH Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 von der Registrierung ausgenommen sind, die jährliche Tonnage keine Registrierung erfordert oder die Registrierung für einen späteren Zeitpunkt vorgesehen ist.

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008:

Augenreizung, Kategorie 2, H319

Chronische aquatische Toxizität, Kategorie 2, H411

(Der Wortlaut der angeführten Gefahrenhinweise ist Abschnitt 16 zu entnehmen).

Abschnitt 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahme

Nach Einatmen

Frischluft.

Nach Hautkontakt

Alle kontaminierten Kleidungsstücke sofort ausziehen. Haut mit Wasser abwaschen/duschen.

Nach Augenkontakt

Mit reichlich Wasser ausspülen. Kontaktlinsen entfernen.

Nach Verschlucken

Wasser trinken lassen (maximal zwei Trinkgläser), bei Unwohlsein Arzt konsultieren.

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Reizende Wirkungen.

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Keine Informationen verfügbar.

Abschnitt 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1 Löschmittel

Geeignet: Löschmaßnahmen auf die Umgebung abstimmen.

Ungeeignet: Für diesen Stoff/ dieses Gemisch existieren keine Löschmittel-Einschränkungen.

Reef Life Iodine

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Erstellt am: 05.03.2021

Gültig ab: 05.03.2021

Version: 01

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Nicht brennbar. Durch Umgebungsbrand Entstehung gefährlicher Dämpfe möglich.

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Im Brandfall umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät tragen.

Weitere Informationen:

Löschwasser nicht ins Oberflächenwasser oder Grundwassersystem gelangen lassen.

Abschnitt 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Hinweis für nicht für Notfälle geschultes Personal: Dampf/ Aerosol nicht einatmen. Gefahrenzone räumen, Vorgehen nach Notfallplan, Sachkundige hinzuziehen.

Hinweis für Einsatzkräfte: Schutzausrüstung: siehe Abschnitt 8.

6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Nicht in die Kanalisation gelangen lassen.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Kanalisation abdichten. Auffangen, eindeichen und abpumpen. Mögliche Materialeinschränkungen beachten! (Angaben in Abschnitt 7 bzw. Abschnitt 10).

Mit flüssigkeitsbindendem und neutralisierendem Material aufnehmen. Der Entsorgung zuführen, nachreinigen.

6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Hinweise zur Entsorgung siehe Abschnitt 13.

Abschnitt 7: Handhabung und Lagerung

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Hinweise zum sicheren Umgang

Vermeiden von: Aerosol- oder Nebelbildung.

Hygienemaßnahmen

Kontaminierte Kleidung wechseln. Nach Arbeitsende Hände waschen.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Angaben zu den Lagerbedingungen

Dicht verschlossen lagern.

Anforderungen an Lagerräume und Behälter

Vor Hitze und Frost schützen. Empfohlene Lagerungstemperatur: 15 – 25 °C.

Reef Life Iodine

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Erstellt am: 05.03.2021

Gültig ab: 05.03.2021

Version: 01

7.3 Spezifische Endanwendungen

Branchen- und sektorspezifische Leitlinien

Außer den in Abschnitt 1.2 genannten Verwendungen sind keine weiteren spezifischen Endanwendungen vorgesehen.

Abschnitt 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition / Persönliche Schutzausrüstung

8.1 Zu überwachende Parameter

Grenzwerte für die Exposition am Arbeitsplatz und/oder biologische Grenzwerte Arbeitsplatzgrenzwerte (AGW) Deutschland

Enthält keine Stoffe mit Arbeitsplatzgrenzwerten.

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

Geeignete technische Steuerungseinrichtungen

Technische Maßnahmen und die Anwendung geeigneter Arbeitsverfahren haben Vorrang vor dem Einsatz persönlicher Schutzausrüstung. Siehe Abschnitt 7.1.

Individuelle Schutzmaßnahmen - persönliche Schutzausrüstung

Körperschutzmittel sind in ihrer Ausführung in Abhängigkeit von Gefahrstoffkonzentration und -menge arbeitsplatzspezifisch auszuwählen. Die Chemikalienbeständigkeit der Schutzmittel sollte mit deren Lieferanten abgeklärt werden.

Augen- / Gesichtsschutz: Schutzbrille.

Hautschutz: Handschuhe:

Vollkontakt:

Handschuhmaterial: Nitrilkautschuk

Handschuhdicke: 0,11 mm

Durchbruchzeit: > 480 Min.

Spritzkontakt:

Handschuhmaterial: Nitrilkautschuk

Handschuhdicke: 0,11 mm

Durchbruchzeit: > 480 Min.

Geeignete Schutzhandschuhe tragen. Geeignet ist ein nach EN 374 geprüfter Chemikalienschutzhandschuh. Es wird empfohlen, die Chemikalienbeständigkeit der oben genannten Schutzhandschuhe für spezielle Anwendungen mit dem Handschuhhersteller abzuklären. Die Zeitangaben sind Richtwerte aus Messungen bei 22 °C und dauerhaftem Kontakt. Erhöhte Temperaturen durch erwärmte Substanzen, Körperwärme etc. und eine Verminderung der effektiven Schichtstärke durch Dehnung können zu einer erheblichen Verringerung der Durchbruchzeit führen. Im Zweifelsfall Hersteller ansprechen.

Bei einer ca. 1,5-fach größeren/kleineren Schichtdicke verdoppelt/halbiert sich die jeweilige Durchbruchzeit. Die Daten gelten nur für den Reinstoff. Bei Übertragung auf Substanzgemische dürfen sie nur als Orientierungshilfe angesehen werden.

Reef Life Iodine

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Erstellt am: 05.03.2021

Gültig ab: 05.03.2021

Version: 01

Anderer Hautschutz

Erholungsphasen zur Regeneration der Haut einlegen. Vorbeugender Hautschutz (Schutzcremes/Salben) wird empfohlen.

Atemschutz

Atemschutz ist erforderlich bei: Aerosol- oder Nebelbildung. P1 (filtert mindestens 80% der Luftpartikel, Kennfarbe: Weiß).

Die Tragezeitbegrenzungen nach GefStoffV in Verbindung mit den Regeln für den Einsatz von Atemschutzgeräten (BGR 190) sind zu beachten.

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Das Eindringen in die Kanalisation oder in Oberflächen- und Grundwasser verhindern.

Abschnitt 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

- Aussehen: bräunlich-gelbe bis klare Lösung
- Aggregatzustand: flüssig
- Farbe: bräunlich-gelb bis farblos
- Geruch: ohne
- Geruchsschwelle: nicht anwendbar
- pH-Wert: nicht bestimmt
- Schmelzpunkt/Gefrierpunkt: ~ 0 °C
- Siedebeginn und Siedebereich: ~100 °C
- Flammpunkt: nicht bestimmt
- Verdampfungsgeschwindigkeit: Es liegen keine Daten vor.
- Entzündbarkeit (fest, gasförmig): nicht anwendbar (Flüssigkeit)
- Obere/untere Entzündbarkeits- oder Explosionsgrenzen: Keine Informationen verfügbar.
- Dampfdruck: Keine Informationen verfügbar.
- Dampfdichte: Keine Informationen verfügbar.
- Dichte: 1,02 g/cm³ bei 20 °C
- Löslichkeit(en): In jedem Verhältnis mit Wasser mischbar.
- Verteilungskoeffizient: Keine Informationen verfügbar.
- n-Octanol/Wasser: Keine Informationen verfügbar.
- Selbstentzündungstemperatur: Keine Informationen verfügbar.
- Zersetzungstemperatur: Keine Informationen verfügbar.
- Viskosität: Keine Informationen verfügbar.
- explosive Eigenschaften: nicht als explosiv eingestuft
- oxidierende Eigenschaften: Keine Informationen verfügbar.

9.2 Sonstige Angaben

Es liegen keine zusätzlichen Angaben vor.

Reef Life Iodine

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Erstellt am: 05.03.2021

Gültig ab: 05.03.2021

Version: 01

Abschnitt 10: Stabilität und Reaktivität

10.1 Reaktivität: Siehe Abschnitt 10.3.

10.2 Chemische Stabilität: Das Produkt ist unter normalen Umgebungsbedingungen (Raumtemperatur) chemisch stabil.

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen: Heftige Reaktionen möglich mit: Die für Wasser allgemein bekannten Reaktionspartner, Reduktionsmittel, Metalle.

10.4 Zu vermeidende Bedingungen: Keine Angaben vorhanden.

10.5 Unverträgliche Materialien: Keine Angaben vorhanden.

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte: Keine Angaben vorhanden.

Abschnitt 11: Toxikologische Angaben

11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Akute Toxizität: Keine Informationen verfügbar.

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut: Mögliche Folgen: Leichte Reizung.

Schwere Augenschädigung/-reizung: Mögliche Folgen: Leichte Reizung.

Sensibilisierung der Atemwege/Haut: Eine Sensibilisierung ist bei disponierten Personen möglich.

Keimzell-Mutagenität / Karzinogenität / Reproduktionstoxizität

Keine Informationen verfügbar.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition

Keine Informationen verfügbar.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition

Keine Informationen verfügbar.

Aspirationsgefahr

Keine Informationen verfügbar.

11.2 Weitere Informationen

Bei sachgemäßer Handhabung ist eine Gefährdung allerdings unwahrscheinlich.

Die beim Umgang mit Chemikalien üblichen Vorsichtsmaßnahmen sind zu beachten.

Inhaltsstoffe: Homopolymer aus 1-Vinylpyrrolidon-2, Komplex mit Jod

Akute dermale Toxizität:

LD50 Dermal Ratte: > 2.500 mg/kg

(Fremd-Sicherheitsdatenblatt)

Hautreizung

Kaninchen

Ergebnis: Reizt die Haut.

OECD Prüfrichtlinie 404 (Fremd-Sicherheitsdatenblatt)

Reef Life Iodine

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Erstellt am: 05.03.2021

Gültig ab: 05.03.2021

Version: 01

Augenreizung
Kaninchen
Ergebnis: Augenreizung
OECD Prüfrichtlinie 405 (Fremd-Sicherheitsdatenblatt)
Verursacht schwere Augenschäden

Abschnitt 12: Umweltbezogene Angaben

- 12.1 Toxizität:** Keine Informationen verfügbar.
- 12.2 Persistenz und Abbaubarkeit:** Keine Informationen verfügbar.
- 12.3 Bioakkumulationspotenzial:** Keine Informationen verfügbar.
- 12.4 Mobilität im Boden:** Keine Informationen verfügbar.
- 12.5 Ergebnis der PBT- und vPvB-Beurteilung:** Stoff(e) im Gemisch erfüllt(en) nicht die Kriterien für PBT oder vPvB in Übereinstimmung mit der EG-Verordnung 1907/2006, Anhang XIII, bzw. eine PBT/vPvB Beurteilung wurde nicht durchgeführt.
- 12.6 Andere schädliche Wirkungen:** Ein Eintrag in die Umwelt ist zu vermeiden.

Inhaltsstoffe:

Homopolymer aus 1-Vinylpyrrolidon-2, Komplex mit Jod

Toxizität gegenüber Fischen

Statischer Test LC50 *Leuciscus idus* (Goldorfe): 4,6 - 10 mg/l; 96 h
DIN 38412 (Fremd-Sicherheitsdatenblatt)

Toxizität gegenüber Daphnien und anderen wirbellosen Wassertieren

Statischer Test EC50 *Daphnia magna* (Großer Wasserfloh): 2,79 mg/l; 48 h
OECD- Prüfrichtlinie 202 (Fremd-Sicherheitsdatenblatt)

Toxizität gegenüber Algen

Statischer Test EC50 *Desmodesmus subspicatus* (Grünalge): 4,91 mg/l; 72 h
OECD- Prüfrichtlinie 201 (Fremd-Sicherheitsdatenblatt)

Toxizität gegenüber Bakterien

EC50 *Pseudomonas putida*: 380 mg/l; 17 h
DIN 38412 (Fremd-Sicherheitsdatenblatt)
EC10 *Pseudomonas putida*: 270 mg/l; 17 h
DIN 38412 (Fremd-Sicherheitsdatenblatt)

Abschnitt 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

Behandlung verunreinigter Verpackungen

Dieses Produkt und sein Behälter sind als gefährlicher Abfall zu entsorgen. Inhalt/Behälter in Übereinstimmung mit den lokalen/regionalen/nationalen/internationalen Vorschriften der Entsorgung zuführen.

Reef Life Iodine

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Erstellt am: 05.03.2021

Gültig ab: 05.03.2021

Version: 01

Abfallschlüssel gemäß Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV)

Die Zuordnung der Abfallschlüsselnummern/Abfallbezeichnungen ist entsprechend EAKV branchen- und prozessspezifisch durchzuführen.

Besondere Vorsichtsmaßnahmen

Nicht in die Kanalisation gelangen lassen.

Einschlägige EU- oder sonstige Bestimmungen

Abfall ist so zu trennen, dass er von den kommunalen oder nationalen Abfallentsorgungseinrichtungen getrennt behandelt werden kann. Bitte beachten Sie die einschlägigen nationalen oder regionalen Bestimmungen.

Abschnitt 14: Angaben zum Transport

14.1 UN-Nummer

Kein Gefahrgut im Sinne der Transportvorschriften.

14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

ADR/RID: Kein Gefahrgut im Sinne der Transportvorschriften.

IMDG-Code / ICAO-TI / IATA-DGR: Kein Gefahrgut im Sinne der Transportvorschriften.

14.3 Transportgefahrenklassen

Kein Gefahrgut im Sinne der Transportvorschriften.

14.4 Verpackungsgruppe

Kein Gefahrgut im Sinne der Transportvorschriften.

14.5 Umweltgefahren: Kennzeichen umweltgefährdende Stoffe:

Kein Gefahrgut im Sinne der Transportvorschriften.

14.6 Besondere Vorsichtshinweise für den Verwender

Kein Gefahrgut im Sinne der Transportvorschriften.

14.7 Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL- Übereinkommens und gemäß IBC-Code

Nicht relevant.

Abschnitt 15: Rechtsvorschriften

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

EU Vorschriften

Störfallverordnung SEVESO III: nicht anwendbar

Beschäftigungsbeschränkungen: Beschäftigungsbeschränkungen nach den Jugendarbeitsschutzbestimmungen (94/33/EG) beachten.

Reef Life Iodine

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Erstellt am: 05.03.2021

Gültig ab: 05.03.2021

Version: 01

Verordnung (EG) Nr. 1005/2009 über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen: nicht reguliert

Verordnung (EG) Nr. 850/2004 über persistente organische Schadstoffe und zur Änderung der Richtlinie 79/117/EWG: nicht reguliert

Besonders besorgniserregende Stoffe (SVHC): Dieses Produkt enthält keine besonders besorgniserregenden Stoffe gemäß REACHVO EG Nr. 1907/2006, Art. 57 oberhalb der gesetzlichen Konzentrationsgrenze von $\geq 0,1$ % (w/w).

Nationale Vorschriften

Lagerklasse: 10 - 13

Wassergefährdungsklasse: WGK 1 schwach wassergefährdend

Merkblatt BG-Chemie M053

Arbeitsschutzmaßnahmen bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Für dieses Produkt wurde keine Stoffsicherheitsbeurteilung durchgeführt.

Abschnitt 16: Sonstige Angaben

Volltext der Gefahrenhinweise in Abschnitt 2 und 3.

H302 gesundheitsschädlich bei Verschlucken

H312 gesundheitsschädlich bei Hautkontakt

H315 verursacht Hautreizungen

H319 verursacht schwere Augenreizung

H332 gesundheitsschädlich bei Einatmen

H335 kann die Atemwege reizen

H372 schädigt die Organe (Schilddrüse) bei längerer oder wiederholter Exposition (bei Verschlucken)

H373 kann die Organe schädigen (Schilddrüse) bei längerer oder wiederholter Exposition (bei Verschlucken)

H412 Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung

Haftungsausschluss

Die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt entsprechen nach bestem Wissen unseren Erkenntnissen bei Drucklegung. Die Informationen sollen Ihnen Anhaltspunkte für den sicheren Umgang mit dem in diesem Sicherheitsdatenblatt genannten Produkt bei Lagerung, Verarbeitung, Transport und Entsorgung geben. Die Angaben sind nicht übertragbar auf andere Produkte. Soweit das Produkt mit anderen Materialien vermengt, vermischt oder verarbeitet wird oder einer Bearbeitung unterzogen wird, können die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt, soweit sich hieraus nicht ausdrücklich etwas anderes ergibt, nicht auf das so gefertigte neue Material übertragen werden.